



Ab wann bin ich als Sportler in der Schweiz steuerpflichtig?

Aufgrund ihres Wohnsitzes sind Sportler in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig. Sie haben deshalb im Grundsatz alle ihre Einkünfte, d.h. das weltweite Einkommen in der Schweiz zu versteuern. Ab dem 18. Lebensjahr besteht die Pflicht selbständig eine Steuererklärung einzureichen. Vorher werden die Einkünfte i.d.R. in der Steuererklärung der Eltern deklariert (Ausnahme: Bei Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, wie z.B. Arbeitsvertrag mit einem Radteam, wird ein Kind bereits vorher separat besteuert).



Welche Einkünfte unterliegen der Steuer?

Grundsätzlich sind alle Einkünfte, d.h. das weltweite Einkommen (Lohn, Preisgeld, Sponsorenbeiträge, Naturalleistungen wie z.B. Unterkunft und Verpflegung, etc.) in der Schweiz zu deklarieren und zu versteuern. Von den Einkünften können jedoch, je nachdem ob die sportliche Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit oder als Hobby qualifiziert wird, die dazugehörigen Aufwendungen in Abzug gebracht werden.



Ab wann wird ein Hobby zur Berufstätigkeit?

Eine berufliche Tätigkeit ist im Unterschied zu einem Hobby hauptsächlich dadurch geprägt, dass damit das wirtschaftliche Ziel der Gewinnerzielung verbunden wird und die Tätigkeit objektiv geeignet ist einen Gewinn zu erzielen (d.h. der Sportler muss sich demnach in einer Sportart betätigen, in welcher die Einnahmen theoretisch hoch genug sind, um davon zumindest die damit zusammenhängenden Kosten zu decken und einen Gewinn zu erwirtschaften).



Welche Abzüge kann ich allenfalls machen?

Als selbständig erwerbstätig qualifizierte Sportler können grundsätzlich sämtliche mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Kosten steuerwirksam in Abzug bringen. Sofern die Kosten die Einnahmen übersteigen, können die Verluste unter Umständen mit Gewinnen der nachfolgenden sieben Jahren verrechnet werden.







Muss ich als selbständig Erwerbstätiger etwas Besonderes beachten?

Der Steuererklärung muss eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder eine Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie grundsätzlich eine Aufstellung über Aktiven und Passiven beigelegt werden. Alternativ kann der einfachheitshalber jedoch auch der speziell für Sportler gedachte Fragebogen (Formular 11S) ausgefüllt werden.



Kann ich zusätzlich auch im Ausland steuerpflichtig werden?

Oft stammt ein Teil der Einkünfte eines Sportlers auch aus der Teilnahme an Wettkämpfen im Ausland (z.B. Preisgelder). Grundsätzlich müssen diese Einkünfte im entsprechenden Land gemäss der jeweiligen nationalen Gesetzgebung versteuert werden. Im Beispiel von Preisgeldern wird dafür normalerweise vom Veranstalter bereits ein Teil des Preisgeldes einbehalten (sog. Quellensteuer), womit sich die Steuerpflicht für den Sportler erledigt hat. Nichtsdestotrotz müssen diese Einkünfte noch in der Schweizer Steuererklärung deklariert werden (vgl. auch Frage 7 - internationale Steuerausscheidung).

Bei anderen Arten von Einkünften kann es jedoch sein, dass ein Sportler selber tätig werden muss, um seine Steuerpflicht im Ausland zu erfüllen.



Muss ich ausländische Einkünfte zweimal versteuern?

Normalerweise nein. Mit vielen, insbesondere europäischen Ländern, unterhält die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen («DBA»), welches regelt, dass ausländische Einkünfte eines Sportlers aus im Vertragsstaat ausgeübter Tätigkeit als Sportler von den Schweizer Einkommenssteuer befreit sind (sog. Besteuerung am Ort der sportlichen Tätigkeit). Diese Regel greift allerdings nur für Einkünfte, welche in direktem und unmittelbarem

Zusammenhang mit dem sportlichen Auftritt vor Publikum im Ausland stehen. In solchen Fällen müssen die ausländischen Einkünfte zwar in der Schweizer Steuererklärung deklariert werden, diese werden dann aber für Schweizer Steuerzwecke nur satzbestimmend berücksichtigt so lange eine internationale Steuerausscheidung vorgenommen wird.

Bei Ländern, mit welchen die Schweiz kein DBA abgeschlossen hat, kann es jedoch tatsächlich zu einer doppelten Besteuerung kommen.



Welche Einkünfte muss ich in der Schweiz versteuern und welche im Ausland?

Bei Ländern, mit denen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat gilt die Faustregel, dass Einkünfte, welche einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem sportlichen Auftritt vor Publikum haben, im jeweiligen Tätigkeitsstaat besteuert werden. Alle anderen Einkünfte werden i.d.R. vollständig in der Schweiz besteuert.

In der Regel keinen direkten Zusammenhang mit einem spezifischen sportlichen Auftritt haben Grundentschädigungen, von Verbänden und Stiftungen in Form von Geld oder Naturalleistungen erhaltene Entschädigungen, Athletenbookings durch Drittfirmen und Einkünfte von Donatoren und Gönnern. Solche Einkünfte werden i.d.R. unabhängig davon bezahlt, ob und an welchen Wettkämpfen ein Sportler teilnimmt und sind dementsprechend vollständig in der Schweiz zu versteuern.

Start- und Teilnahmegelder sowie
Siegesprämien und andere Preisgelder stehen
hingegen in einem direkten Zusammenhang mit
einem sportlichen Auftritt und werden
dementsprechend im Tätigkeitsstaat besteuert.
Eine Ausnahme davon bilden Prämien für
Weltranglistenplätze o.ä. Diese können nicht
direkt einem einzelnen sportlichen Auftritt
zugewiesen werden und werden demnach in der
Schweiz besteuert. In den Fällen, in welchen
solche Prämien bereits quellensteuerbelastet
sind, kann es zu einer ungewollten
Doppelbesteuerung kommen. Diesfalls sollte das
direkte Gespräch mit den betroffenen Behörden
gesucht werden.







Sponsoringeinkünfte

- Sponsoringverträge verpflichten Sportler oftmals bei Anlässen, Wettkämpfen und im Training bestimmte Produkte zu verwenden oder Bekleidung mit dem aufgedruckten Logo zu tragen.
- Gleichzeitig räumen Sponsoringvereinbarungen i.d.R. dem Sponsor aber auch die Möglichkeit ein, die Rechte des Sportlers (z.B. Name und Bild) für Werbezwecke o.ä. zu verwenden.

Da die dafür erhaltenen Einkünfte grösstenteils keinen direkten Zusammenhang mit einzelnen sportlichen Veranstaltungen haben, sind diese in der Schweiz zu versteuern.

Achtung: Es gibt Länder, welche dies anders beurteilen. Besagte Länder vertreten teilweise die Meinung, dass die gesamten Sponsoringeinkünfte generell nach Wettkampfstagen je Land aufgeteilt werden müssen (z.B. UK) oder das zumindest die auftrittsbezogenen Einkünfte im Tätigkeitsstaat zu versteuern sind.

→ Diese unterschiedlichen Auffassungen der Länder führen dazu, dass es trotz Doppelbesteuerungsabkommen vordergründig zu einer Doppelbesteuerung kommen kann. In solchen Fällen ist das Gespräch mit den involvierten Behörden zu suchen.



Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist eine Marktführerin in der Wirtschaftsprüfung,

Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Wir fördern mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Dienstleistungen weltweit die Zuversicht und die Vertrauensbildung in die Finanzmärkte und die Volkswirtschaften. Für diese Herausforderung sind wir dank gut ausgebildeter Mitarbeitender, starker Teams sowie ausgezeichneter Services- und Kundenbeziehungen bestens gerüstet. Building a better working world: Unser globales Versprechen ist es, gewinnbringend den Fortschritt voranzutreiben – für unsere Mitarbeitenden, unsere Kunden und die Gesellschaft.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ev.com.

Die EY-Organisation ist in der Schweiz durch die Ernst & Young AG, Basel, an zehn Standorten sowie in Liechtenstein durch die Ernst & Young AG, Vaduz, vertreten. «EY» und «wir» beziehen sich in dieser Publikation auf die Ernst & Young AG, Basel, ein Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2024 Ernst & Young AG All Rights Reserved.

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht. Obwohl sie mit grösstmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann sie nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Es liegt am Leser zu bestimmen, ob und inwiefern die zur Verfügung gestellte Information im konkreten Fall relevant ist. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young AG und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen empfehlen wir den Beizug eines geeigneten Beraters.

ey.com/ch

Ihr EY Sports Desk



Thomas Fisler Head of Sports Tax, Zürich Partner, Dipl. Steuerexperte

Telefon +41 58 286 33 15 thomas.fisler@ch.ey.com



Fabian Bigger Sports Tax, Zürich **Manager, Dipl. Steuerexperte**

Telefon +41 58 286 80 88 fabian.bigger@ch.ey.com

